An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
z. H. Silvia Holzmann

Wien, im September 2003

Betrifft: Stellungnahme zur Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Den von Ihnen vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz begrüßen und unterstützen wir. Die Problematik, die Basis dieses Entwurfs ist, ist im Rahmen unserer Beratungstätigkeit bereits mehrmals aufgetreten.

Als „Nicht-Juristen“ plagen wir uns mit der Ausdrucksweise im vorliegenden Gesetzestext. So steht dort u.a. geschrieben, „... besteht Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn die Vornahme ... der Untersuchungen aus Gründen, die nicht vom beziehenden Elternteil zu vertreten sind, unterbleibt, ...“.
Im Besonderen Teil der Erläuterungen steht dazu „Weiters soll sichergestellt werden, dass ... von der Durchführung von Untersuchungen ... abgesehen werden kann (z.B. höhere Gewalt). Auch bedarf es einer Klarstellung, dass die Kindeseltern nicht in allen Fällen für die Durchführung und den Nachweis der Untersuchungen verantwortlich sind.“

Für uns stellt sich nun die Frage, ob damit auch folgende Situationen, mit denen wir bereits konfrontiert waren, abgedeckt sind:

Frühgeburt – deswegen konnten einige Klientinnen die letzte Schwangeren-Untersuchung nicht mehr durchführen. (Wahrscheinlich fällt das unter höhere Gewalt.)

Zu spätes Erkennen der Schwangerschaft – etwas, das vor allem bei Konfliktschwangerschaften immer wieder vorkommt. Manche Frauen verdrängen ihren Zustand so lange, dass sie bereits über die 16. Schwangerschaftswoche drüber sind und sie haben somit die Frist für die erste Untersuchung versäumt. Grund für die Verdrängung ist aber oft die schlechte materielle Basis, das heißt, gerade für diese Frauen ist die volle Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes wichtig.

Dieses Dokument wurde unter Mitwirkung der Verfassungsdienstes erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aufenthalt im Ausland während der Schwangerschaft – In vielen Ländern gibt es zwar ähnliche Einrichtungen wie unseren Mutter-Kind-Pass, aber nicht in allen. Manche Länder haben viel weniger Untersuchungen der Schwangeren vorgesehen als Österreich. Und auch der Standard der Untersuchungen ist oft sehr unterschiedlich. Wo es möglich ist, helfen wir unseren Klientinnen, Ärzte zu finden, die diese Untersuchungen bestätigen und in den österreichischen Mutter-Kind-Pass übertragen. (Diese Ärzte müssen mit Sprache und medizinischen Standards des betreffenden Landes vertraut sein.) Doch nicht immer funktioniert das.

Aufenthalt des Kindes im Ausland während der ersten 18 Monate – Manchmal nützen junge Mütter die Karenz, um einige Zeit im Ausland zu verbringen. In dieser Zeit beziehen sie zwar kein Kinderbetreuungsgeld, wenn sie aber wieder nach Österreich zurückkommen, können sie es wieder in Anspruch nehmen. Auch hier können sich ähnliche Probleme ergeben wie während der Schwangerschaft. Präventive Untersuchungen sind manchmal gar nicht vorgesehen, der Standard der Untersuchung entspricht nicht dem österreichischer oder es gibt gar keinen entsprechenden Facharzt.

Die bewusste Unterlassung von Untersuchungen zum Schaden anderer Beziehender – Bei Ehen oder Lebensgemeinschaften in Trennung kann es dazu kommen, dass das Kind zuerst bei einem Elternteil und später – z.B. wegen eines Gerichtsurteils – beim anderen Elternteil lebt. Will der erste Elternteil nicht, dass der andere Elternteil später das volle Kinderbetreuungsgeld bekommt und kümmert sich daher nicht um die entsprechenden Untersuchungen, so ist es dem anderen Elternteil nicht mehr möglich, diese Untersuchungen nachzuholen.

Vielleicht sind solche Situationen mit der vorgesehen Formulierung bereits ausreichend abgedeckt. Wenn aber Zweifel bestehen, wäre eine Erweiterung in diese Richtung wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gertraude Steindl
Generalsekretärin

Das Team der Aktion Leben

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.